

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. April 1896.



Albert.

Georg von Meisch.

Nr. 38. Gesetz

zu Ergänzung des Gesetzes vom 9. April 1888, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke betreffend;

vom 15. April 1896.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben eine Ergänzung des die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke betreffenden Gesetzes vom 9. April 1888 (G.= u. B.=Bl. S. 108 flg.) für nothwendig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Hinter dem § 6 des im vorstehenden bezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen eingeschaltet:

§ 7. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 sind in der Regel nur auf solche Grundstückenzusammenlegungen anzuwenden, bei denen eine zusammenhängende Flurfläche von mindestens 40 ha, gleichviel, ob einem oder mehreren Gemeindebezirken angehörig, zur Zusammenlegung gelangt.

§ 8. Handelt es sich um eine Zusammenlegungsfläche von geringerem Umfange, so haben für die Aufbringung der Kosten die Vorschriften in § 41 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (G.= u. B.=Bl. S. 117 flg.) zur Anwendung zu kommen.

Die Generalkommission für Ablösungen und Gemeintheilungen ist jedoch ermächtigt, nach ihrem Ermessen auch in Fällen der nur erwähnten Art von den Bethetheiligten Pauschsätze von 18 bis zu 100 *M* für ein Hektar zu erheben, wenn

durch die Zusammenlegung nicht nur dem Einzelinteresse der Betheiligten, sondern dem Interesse der Gesamtheit der Flurangehörigen gedient wird.

Solchenfalls ist die Vorschrift in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1888 ebenmäßig anzuwenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidruken lassen.

Dresden, den 15. April 1896.



Albert.

Georg von Meßsch.